

Satzung

über die 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstausfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Garbsen vom 07.01.2014 in der Fassung vom 14.11.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 14.12.2020 folgende Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstausfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Garbsen beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstausfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Garbsen wird wie folgt geändert:

§ 1 Aufwandsentschädigung

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Garbsen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der jeweils genannten Höhe wie folgt:

1. Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister
330,00 €
 - 1.1 stv. Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister
165,00 €
2. Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister eines Schwerpunktes
150,00 €
 - 2.1 stv. Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister eines Schwerpunktes
75,00 €
3. Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister eines Stützpunktes
125,00 €
 - 3.1 stv. Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister eines Stützpunktes
62,50 €
4. Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung
80,00 €

- 4.1 stv. Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung
40,00 €
- 5. Stadtsicherheitsbeauftragte / Stadtsicherheitsbeauftragter
50,00 €
- 6. Stadtausbildungsleiterin / Stadtausbildungsleiter
50,00 €
- 7. Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart
80,00 €
 - 7.1 stv. Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart
40,00 €
 - 7.2 Ortsjugendfeuerwehrwartin / Ortsjugendfeuerwehrwart
40,00 €
 - 7.2.1 stv. Ortsjugendfeuerwehrwartin / Ortsjugendfeuerwehrwart
20,00 €
- 8. Stadtkinderfeuerwehrwartin / Stadtkinderfeuerwehrwart
80,00 €
 - 8.1 stv. Stadtkinderfeuerwehrwartin / Stadtkinderfeuerwehrwart
40,00 €
 - 8.2 Ortskinderfeuerwehrwartin / Ortskinderfeuerwehrwart
40,00 €
 - 8.2.1 stv. Ortskinderfeuerwehrwartin / Ortskinderfeuerwehrwart
20,00 €
- 9. Gerätewartin / Gerätewart eines Schwerpunktes / des Stützpunktes Berenbostel
110,00 €
 - 9.1 Gerätewartin / Gerätewart der weiteren Stützpunkte
80,00 €
 - 9.2 Gerätewartin / Gerätewart einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung
50,00 €
- 10. Atemschutzgerätewartin / Atemschutzgerätewart eines Schwerpunktes/
des Stützpunktes Berenbostel
40,00 €
 - 10.1 Atemschutzgerätewartin / Atemschutzgerätewart der weiteren Stützpunkte
25,00 €
 - 10.2 Atemschutzgerätewartin / Atemschutzgerätewart einer Ortsfeuerwehr
mit Grundausstattung
15,00 €

11. Wachenleiterin / Wachenleiter
80,00 €
12. Funkwartin / Funkwart
40,00 €
13. Leiterin / Leiter Gefahrgutzug
40,00 €
14. Leiterin / Leiter Dekontamination (DEKON)
40,00 €
15. Leiterin / Leiter Einsatzleitung Ort (ELO)
40,00 €
16. Brandmeister vom Dienst (BvD)
5,00 € pro Tag Einsatzführungsdienst
17. Kleiderkammerwartin / Kleiderkammerwart
30,00 €
18. Stadtpressewartin / Stadtpressewart
20,00 €
19. Administrator/in FeuerON
30,00 €

- (2) Ist eine Funktionsträgerin / ein Funktionsträger gem. Abs. 1 ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, so entfällt ihre / seine Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt die Vertreterin / der Vertreter die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält sie / er für die darüber hinausgehende Zeit 75 v. H. der für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an die Vertreterin/Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnliche Auslagen) sowie des Verdienstaufschlags. Die Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Unabhängig von Abs. 3 werden die Teilnahme an Einsätzen, genehmigten Übungen, feuerwehertechnischen Lehrgängen und Seminaren sowie an genehmigten Dienstreisen und im Einzelfall angeordneten Tätigkeiten, die über den in der jeweiligen Dienstanweisung enthaltenen Arbeitsumfang hinausgehen, als Fälle außergewöhnlicher Belastung und nicht vorhersehbarer Tätigkeiten im Sinne von § 44 Abs. 2 NKomVG anerkannt.

§ 3
Verdienstaussfall

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Verdienstaussfall wird auf Nachweis gewährt. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung geführt. Selbständig tätigen Feuerwehrleuten wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 40,00 € je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche gewährt. Etwaiger Gewinn, Provision und dergleichen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Garbsen, den 14. Januar 2021

Stadt Garbsen

Dr. Christian Grahl
Bürgermeister